

bdp aktuell



Seit 2020 neue Mitteilungspflichten gegenüber dem Transparenzregister – S. 2



Sicherheiten im Griff mit Collateral Management – S. 6

Tiefe Einblicke

Das Geldwäschegesetz zwingt zur Offenlegung der wirtschaftlich Berechtigten und gefährdet vereinbarte Treuhandverhältnisse

Handelsblatt

BESTE
Steuerberater

2019

bdp

Bormann Demant & Partner
Berlin/Medien

Im Test: 4.129 Steuerberater
Partner: S.W.I. Finance
Handelsblatt · 11.04.2019



Steuern 2020: Etwas mehr Netto vom Brutto – S. 8



bdp aktuell: Das war der Jahrgang 2019 – S. 11

Der Tod des Treuhandverhältnisses?!

Das Geldwäschegesetz hat für mittelständische Unternehmen spürbare Auswirkungen, auch wenn diese Gesellschaften nicht in für Geldwäsche anfälligen Branchen aktiv sind.

Am Ende des Jahres 2019 haben fast flächendeckend kleinere und mittlere Aktiengesellschaften unerfreuliche Post vom Bundesverwaltungsamt zur Anhörung wegen einer Ordnungswidrigkeit erhalten.

In diesem Schreiben teilte das Bundesverwaltungsamt im besten Technokraten-deutsch den Vorständen der betreffenden Aktiengesellschaften mit, dass sie aller Voraussicht nach ihren Verpflichtungen zur Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister nicht ordnungsgemäß nachgekommen seien.

Bevor ein selbstständiger Bußgeldbescheid gegen sie erlassen werde, würde ihnen noch die Möglichkeit zu einer Anhörung eingeräumt. Aber was lag dem Ganzen zugrunde und warum ereilte diese Jahresendüberraschung fast ausnahmslos Aktiengesellschaften?

Das Geldwäschegesetz wurde zum 01. Januar 2020 geändert

Das „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ vom 23. Juni 2017 (GwG = Geldwäschegesetz) wurde vor einiger Zeit durch einige Neuregelungen, u. a. mit Wirkungen zum 01. Januar 2020, geändert. Hierdurch soll eine bessere Bekämpfung von





Geldwäsche ermöglicht werden. Diese Regelungen haben für mittelständische Unternehmen nun aber spürbare Auswirkungen gehabt, auch wenn diese Gesellschaften nicht in für Geldwäsche anfälligen Branchen aktiv sind.

Nach § 20 Abs. 1 S. 1 Var. 4 GwG besteht für juristische Personen des Privatrechts, also auch für Aktiengesellschaften und GmbHs, nunmehr die Pflicht, die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu ihren *wirtschaftlich Berechtigten* dem Transparenzregister elektronisch über www.transparenzregister.de mitzuteilen.

Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Ganz grob betrachtet ist zunächst wirtschaftlich Berechtigter der bzw. die Gesellschafter der Gesellschaft (die natürliche Person). Mitteilungspflichtig an das Transparenzregister ist es, wenn der Gesellschafter *mehr als 25%* der Kapitalanteile oder Stimmrechte an der Gesellschaft hält oder auf vergleichbare Weise Kontrolle auf die Gesellschaft ausübt.

Wenn keine natürliche Person als Gesellschafter bzw. wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann, kommt die Fiktion nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG zur Anwendung. Dies tritt dann ein, wenn keine natürliche Person eine Beteiligung oberhalb der 25%-Schwelle direkt hält oder mittelbar über eine Mehrheitsbe-

Alle Unternehmen sollten peinlich genau darauf achten, ob eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister besteht! Bei Zweifel, fragen Sie uns gern.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

Der Tod des Treuhandverhältnisses?!

Ende 2019 haben fast flächendeckend kleinere und mittlere Aktiengesellschaften unerfreuliche Post vom Bundesverwaltungsamt zur Anhörung wegen einer Ordnungswidrigkeit erhalten.

In diesem Schreiben teilte das Bundesverwaltungsamt im besten Technokratendeutsch den Vorständen der betreffenden Aktiengesellschaften mit, dass sie aller Voraussicht nach ihren Verpflichtungen zur Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister nicht ordnungsgemäß nachgekommen seien.

Bevor ein selbstständiger Bußgeldbescheid gegen sie erlassen werde, würde ihnen noch die Möglichkeit zu einer Anhörung eingeräumt. Aber was lag dem Ganzen zugrunde und warum erliefte diese Jahresendüberraschung fast ausnahmslos Aktiengesellschaften?

bdp-Partner Dr. Aicke Hasenheit klärt auf.

Sicherheiten im Griff:

Der Begriff Collateral Management kommt aus der Kreditwirtschaft und bedeutet die anfängliche und nachfolgend aktualisierte Bewertung von Sicherheiten. Aber auch Unternehmen selbst sollten ein aktives Sicherheitenmanagement betreiben, um stets den Überblick über gestellte Sicherheiten zu haben und für Verhandlungen mit Banken und Finanzierern gewappnet zu sein.

Rainer Hübl, Geschäftsführer der bdp Management Consultants GmbH, weiß, wie das geht.

Etwas mehr Netto vom Brutto:

Der Bund hat 2019 einen Rekordüberschuss im Haushalt verbucht. Die Rufe nach einer Steuerentlastung der Bürger werden immer lauter. Zumindest ein wenig mehr Netto vom Brutto wird es geben.

bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann gibt einen Überblick.

Seit über zehn Jahren informieren wir Sie mit bdp aktuell monatlich über

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- Internationalisierung.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Ihre

Hong Lang

Hong Lang

ist Business Development Manager und Senior Consultant bei bdp Frankfurt.



teilung bei einer juristischen Person, die wiederum mit mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligt ist, oder Stimmrechte in der vorgenannten Höhe hält. Es gilt dann als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter. Soweit sich der oder die fiktive/n wirtschaftlich Berechtigte/n mit (aktuellem) Namen, Geburtsdatum und Wohnort bereits aus den Registern nach § 20 Abs. 2 GwG ergibt bzw. ergeben, muss keine gesonderte Meldung erfolgen.

D.h., dann muss der Gesellschafter, der Geschäftsanteile bis zu einem Schwellenwert von 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte an der Gesellschaft hält, dem Transparenzregister nicht mitgeteilt werden. Alle anderen, auch wenn sie z.B. nur über Stimmrechtsverträge oder Treuhandverträge auf vergleichbare Weise (über 25 % der Anteile) Kontrolle ausüben, müssen dem Transparenzregister mitgeteilt werden.

Die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten müssen elektronisch abrufbar sein

Ferner regelt das Gesetz eine weitere Fiktionswirkung. Danach kann die Mitteilung an das Transparenzregister gemäß §§ 20 Abs. 2, 22 Abs. 1 GwG fingiert werden. Um dies zu erreichen, müssen die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Abs. 1 GwG in den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen in einem (öffentlichen) Register nach § 20 Abs. 2 GwG *elektronisch abrufbar* sein.

So ist bei einer GmbH mit einem tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten für die Erfüllung der Mitteilungsfiktion lediglich erforderlich, dass über das Handelsregister eine Gesellschafterliste oder ein als Gesellschafterliste geltendes Musterprotokoll *elektronisch abrufbar* ist (vgl. § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GwG) und daraus alle Angaben nach § 19 Abs. 1 GwG zu entnehmen sind. Ergeben sich die erforderlichen Angaben z.B. nur aus dem Protokoll einer Gesellschafterversammlung oder einem Gesellschaftsvertrag, der nicht als Musterprotokoll gilt,

erfüllt dies aber nicht die Voraussetzungen der Mitteilungsfiktion.

Demzufolge konnten **GmbH-Gesellschaften** standardmäßig von dieser **Erfüllung der Mitteilungsfiktion** bislang Gebrauch machen, da sie in der Regel über das Handelsregister eine Gesellschafterliste oder ein als Gesellschafterliste geltendes Musterprotokoll elektronisch abrufbar zur Verfügung gestellt haben.



WARNUNG

Es gibt derzeit unseriöse Anbieter am Markt, die mit ähnlich klingender Bezeichnung wie „Transparenzregister“ auf Unternehmer zugehen und für unterschiedlich (höhere) Geldbeträge eine Eintragung in verschiedenen Registern anbieten. Die Mitteilung zum amtlichen Transparenzregister ist als solche aber nicht gebührenpflichtig. Es wird lediglich für die Führung des Transparenzregisters von den Unternehmen eine Jahresgebühr von zurzeit 2,50 Euro erhoben. Derartige Angebote bzw. „Eintragungen“ werden in der Regel auch nicht die Eintragungspflicht in das amtliche Transparenzregister erfüllen.

Bei **Aktiengesellschaften** hingegen werden über das Handelsregister derartige Gesellschafterlisten weder elektronisch noch anderweitig zum Abruf bereitgehalten. Die Aktiengesellschaften werden u.U. selbst auch keine Kenntnis haben, welche ihre Gesellschafter sind. Aus diesem Grund kommt bei Aktiengesellschaften wegen der fehlenden

abrufbaren Veröffentlichung von Gesellschafterlisten **keine Mitteilungsfiktion** nach § 22 Abs. 1 GwG in Betracht.

Auch die Staatsangehörigkeit muss veröffentlicht werden

Seit dem 01. Januar 2020 hat sich die Situation aber auch bei den GmbH-Gesellschaften in Bezug auf die Mitteilungsfiktion durch die Gesellschafterliste geändert. Seit dem 01. Januar 2020 muss gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 auch die Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten mitgeteilt werden. Die Staatsangehörigkeit wird in der Regel aber nicht in einer Gesellschafterliste enthalten sein, sodass die beschriebene Fiktionswirkung nun seit dem 01. Januar 2020 nicht mehr eingreifen kann.

D.h., GmbH-Gesellschaften müssen daher entweder unverzüglich eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einschließlich der Angabe der Staatsangehörigkeit der Gesellschafter einreichen oder sich unmittelbar beim Transparenzregister registrieren.

Sonderrolle von AGs mangels elektronisch abrufbarer Gesellschafterlisten

Mangels elektronisch einsehbarer Gesellschafterlisten von Aktiengesellschaften in öffentlichen Registern hat das Bundesverwaltungsamt daher flächendeckend alle Aktiengesellschaften, die am Ende des Jahres 2019 keine Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister elektronisch über www.transparenzregister.de mitgeteilt hatten, angeschrieben. Dabei hat das Bundesverwaltungsamt mitgeteilt, dass eine Nicht-Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 1 GwG darstellt und wegen dieser Zuwiderhandlung beabsichtigt sei, einen Bußgeldbescheid zu erlassen (§§ 30, 88 OWiG). Die Bußgelder können dabei sehr große Umfänge annehmen (bis zu 100.000,- Euro, in Fällen eines schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoßes bis zu einer Million



Euro und in Sonderfällen bis zu fünf Millionen Euro). Das Bundesverwaltungsamt verfolgt daher nun sehr konsequent derartige Nicht-Mitteilungen der wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister.

Alle Unternehmen sollten daher peinlich genau darauf achten, ob eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister besteht und welche Informationen ggf. zur Verfügung gestellt wurden oder ob eine Mitteilungsfiktion durch eine andere Veröffentlichung eingreift.

Besonders problematisch sind die kontrollvermittelnden Absprachen, wie zum Beispiel Treuhandverträge, Stimmbindungs-, Pool-, Konsortial- oder Nießbrauchsvereinbarungen. Diese wären auf Grund besonderer wirtschaftlich Berechtigter dem Transparenzregister mitzuteilen. Da bei Familienunternehmen oft derartige Gestaltungen gewählt werden, würde hier eine Transparenz entstehen, die aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen gerade vermieden werden soll.

Umfasst die Angabepflicht auch die Offenlegung eines Treuhandverhältnisses?

D.h., hält ein im Transparenzregister angabepflichtiger Gesellschafter einer Gesellschaft die Geschäftsanteile treuhänderisch für einen Dritten, stellt sich die Frage, ob seine gesetzliche Angabepflicht auch die Offenlegung des bestehenden Treuhandverhältnisses umfasst.

Wenn beispielsweise A (natürliche Person) mit mehr als 25 % am Stammkapital der XY GmbH beteiligt ist und A aber mit B (ebenfalls natürliche Person) einen Treuhandvertrag geschlossen hatte, nach dem A nur als Treuhänder die XY GmbH-Anteile im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers B hält, stellt sich die Frage, ob dieses Treuhandverhältnis im Transparenzregister offenzulegen wäre. Sowohl der Treuhän-

der A, da er die GmbH-Anteile unmittelbar hält, als auch der Treugeber B, da ihm durch den Treuhandvertrag die Kontrolle über die Geschäftsanteile zusteht, sind wirtschaftlich Berechtigte.

Aber nur A ist als wirtschaftlich Berechtigter zunächst gegenüber der XY GmbH angabepflichtig (siehe § 20 Abs. 3 Satz 1 GwG). Informiert A nicht die XY GmbH über das Bestehen eines Treuhandverhältnisses mit B und hat die XY GmbH auch nicht anderweitig Kenntnis von dem Bestehen des Treuhandvertrages, geht die Mitteilungspflicht der XY GmbH gegenüber dem Transparenzregister ohne Sanktionen ins Leere.

Aber: Treuhandverträge sind gegenüber dem Finanzamt zwingend offenzulegen. Wenn der Geschäftsführer der XY GmbH in der Steuererklärung die Angabe über das Treuhandverhältnis macht und damit von dem Treuhandverhältnis Kenntnis hat, ist er auch gegenüber dem Transparenzregister zur Angabe verpflichtet.

Fazit: Schwere Zeiten für das Treuhandverhältnis

Ob eine Mitteilung des Finanzamtes gegenüber dem Transparenzregister zu erwarten sein wird oder auf Grund des schon sehr eingeschränkten Steuergeheimnisses nach der Abgabenordnung derartige Daten durch die Finanzverwaltung nicht an Dritte weitergeben werden, bleibt abzuwarten. Es stehen dem verdeckten Treuhandverhältnis jedenfalls schwere Zeiten bevor.

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie zu diesem Thema Fragen haben.

Dr. Aicke Hasenheit ist Rechtsanwalt und seit 2010 Partner bei bdp Berlin.



Grundstücksenteignung ist kein privates Veräußerungsgeschäft



Private Grundstücke, Gebäude, Wohnungen usw., die innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung veräußert werden, unterliegen mit ihrer Wertveränderung grundsätzlich der Einkommenssteuer nach

§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Eine Ausnahme gilt regelmäßig für Objekte, die eine gewisse Zeit vor dem Verkauf zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Im Rahmen von Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Ausbau des Straßen- und Schienennetzes) oder für den Bergbau kommt es auch zu Enteignungen von Grundstücken. Für den dadurch eintretenden Verlust des Eigentums und für weitere dadurch entstehende Vermögensnachteile wird dem bisherigen Eigentümer eine Entschädigung gewährt. Im Fall der Enteignung privater Grundstücke stellt sich die Frage, ob dies als privates Veräußerungsgeschäft anzusehen ist.

Der Bundesfinanzhof sieht nach einer aktuellen Entscheidung in der Enteignung kein privates Veräußerungsgeschäft, da keine „Veräußerung“ vorliegt. Merkmal einer Veräußerung bzw. Anschaffung ist die willentliche wirtschaftliche Betätigung durch den Steuerpflichtigen. Bei einer Enteignung fehlt es dagegen an einer willentlichen Übertragung des Eigentums. Die durch die Entschädigung realisierten Wertveränderungen eines privaten Grundstücks unterliegen daher nicht der Einkommenssteuer.

BFH: 23. Juli 2019 IX R 28/18

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

Sicherheiten im Griff

Collateral Management: Je komplexer Kredit- und Sicherheitenstrukturen sind, desto dringlicher ist ihre aktive und systematische Handhabung.

Der Begriff Collateral Management kommt aus der Kreditwirtschaft und bedeutet die anfängliche und nachfolgend aktualisierte Bewertung von Sicherheiten. Aber auch Unternehmen selbst sollten ein aktives Sicherheitenmanagement betreiben, um stets den Überblick über gestellte Sicherheiten zu haben und für Verhandlungen mit Banken und Finanzierern gewappnet zu sein.

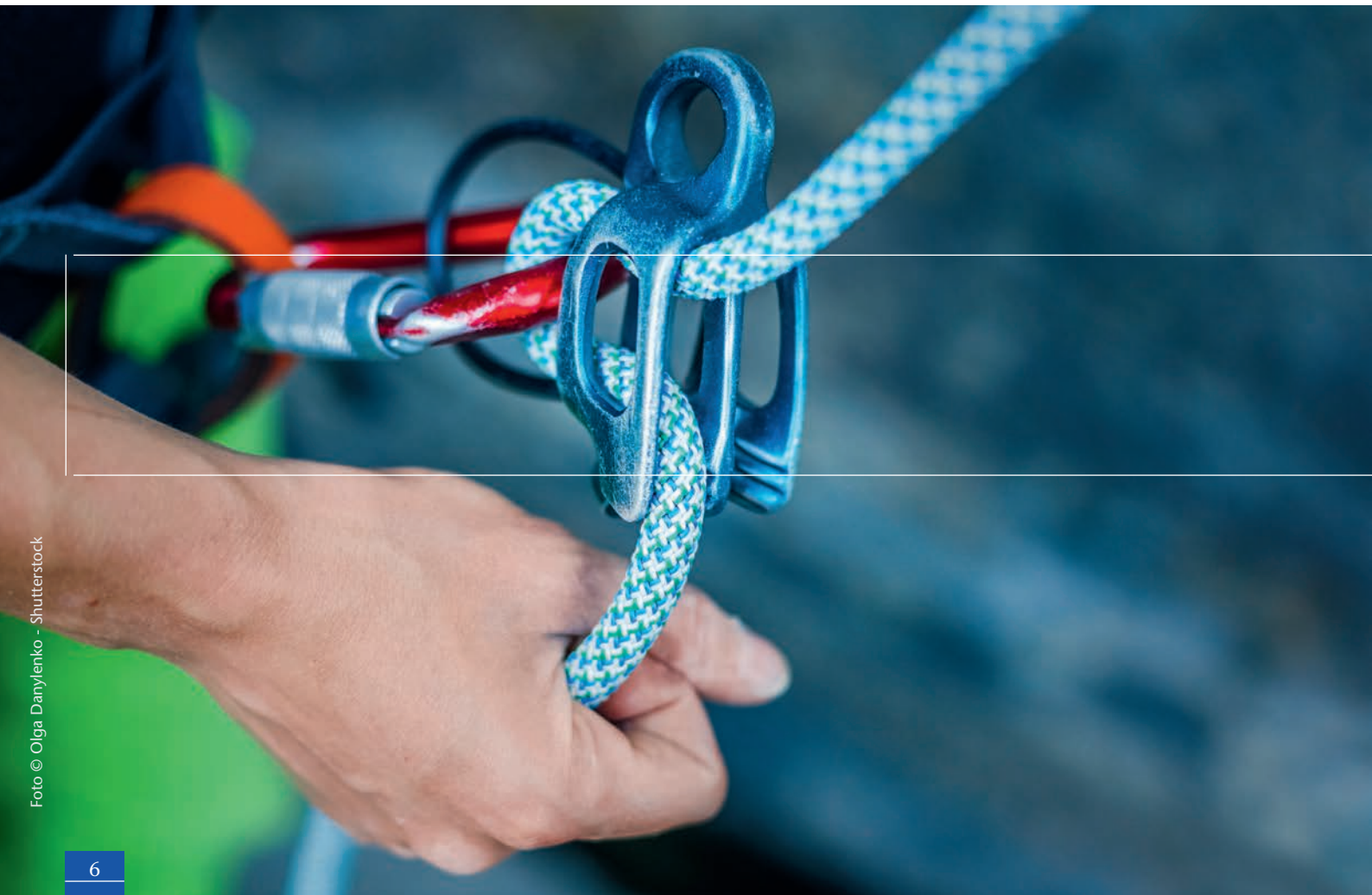
In allen Phasen der konjunkturellen Entwicklung werden Unternehmensfinanzierungen nachgefragt. Nicht selten wird in diesem Zusammenhang die Frage nach Sicherheiten gestellt. Wer über seine bereits gestellten Sicherheiten

informiert ist, kann sich dem Kreditgeber gegenüber eindeutiger verhalten.

In vielen Fällen finden wir in der Praxis aber die Situation vor, dass das Thema Kreditsicherheiten beim Unternehmen eine eher untergeordnete Rolle spielt.

Wir haben bereits in früheren Ausgaben erläutert, dass ein aktueller Banken- und Sicherheitenpiegel sowie eine saubere Dokumentation und Ablage der Verträge (inkl. Sicherheitenverträge) hilfreich ist.

Dass Finanzierer möglichst viele und einfach verwertbare Sicherheiten haben wollen, liegt in der Natur der Sache. Auch wenn in der Praxis der Fall eher selten vorkommt, dass Kredite nur aufgrund der Sicherheitenstellung eingeräumt werden, kann die Stellung von Sicherheiten die Kreditkonditionen doch





maßgeblich beeinflussen. Im Fall von veränderten wirtschaftlichen Parametern ist es erforderlich, dass freie Sicherheitspielräume verfügbar sind.

Durch die Vereinbarung von mehreren Sicherheiten für unterschiedliche Zwecke kommt bei Unternehmen schnell der Eindruck auf, dass eine Übersicherung besteht. In der Tat gilt es einige Regeln zu beachten, die Gestaltungsmöglichkeiten für Unternehmen gewährleisten.

Welche Sicherheiten für welche Art von Kredit?

Idealerweise sollte bei den Kreditverhandlungen eine Fristenkongruenz berücksichtigt werden. So sollten die mittel- bzw. langfristigen Kredite durch die entsprechenden Wirtschaftsgüter (Immobilien oder Mobilien) abgesichert werden. Insbesondere wenn konkrete Investitionsgüter finanziert werden, ist ein sachlogischer Zusammenhang für die entsprechende Sicherstellung nachvollziehbar. So sind bei diesen Kreditarten eher Grundpfandrechte und Sicherungsübereignungen der Maschinen oder Betriebseinrichtungen üblich.

Für die Absicherung kurzfristiger Kredite eignen sich die Sicherungsmittel des

schafters, üblich. Diese haben aus Sicht der Banken eher den Zweck, die Verantwortung des Unternehmers und somit die Bindung an die Handlungen der Geschäftsleitung zu untermauern.

Um das Problem einer potenziellen Übersicherung zu vermeiden, kann bereits bei der Sicherheitenstellung vorgesorgt werden. Dabei stellt sich die Frage nach der Höhe der Sicherheit und für welchen Zweck diese dienen soll.

Die Frage der Sicherheitenhöhe

Die Banken sollen nach Möglichkeit im Rahmen der Kreditvergabe die „banküblichen“ Sicherheiten vereinbaren. Dieses Prinzip gilt auch ohne gesetzliche Vorschriften. Sicherheiten können jedoch das Adressausfallrisiko der Bank mindern und haben somit indirekt Einfluss auf Regelungen, die den Banken auferlegt werden. Stellt man die Frage nach banküblichen Sicherheiten, trifft man in der Unternehmerlandschaft eher auf Unkenntnis. Näher eingrenzen lässt sich der unbestimmte Rechtsbegriff „bankübliche Sicherheiten“ mit den Attributen bestimmbar, bewertbar und schnell verwertbar. Außerdem sollte die Höhe der Kreditbesicherung nach Möglichkeit mit den valutierenden Kreditmitteln korrespondieren.

Sicherungszweck und das AGB-Pfandrecht beachten

Die Frage, ob eine Sicherheit mit einem engen oder weiten Sicherungszweck verbunden ist, ist nicht selten von entscheidender Bedeutung. Bei einem „weiten“ Sicherungszweck haftet die Sicherheit für alle Kredite bei der Bank. Selbst bei einigen Mietkauffinanzierern ist zu beobachten, dass trotz Rückführung der Finanzierung eines bestimmten Wirtschaftsgutes ein Fortbestehen der Sicherungsübereignung für andere finanzierte Mietkaufgegenstände vereinbart ist.

Diese Regelung des weiten Sicherungszwecks wird in der Praxis von Banken mittlerweile seltener eingesetzt. Vielmehr wird der „enge“ Sicherungszweck vereinbart. Die Sicherheit haftet konkret für einen zugeordneten Kredit. Diese klare Zuordnung hat für alle Betei-

ligten den nachvollziehbaren Vorteil, dass durch Kreditrückführungen mögliche Freiräume entstehen.

Eine häufig anzutreffende Problematik ist die Bedeutung der Rückgewähransprüche bei Grundpfandrechten. Dieses automatische Aufrücken von nachrangigen Sicherungsnehmern wird oft verkannt und in Verhandlungen mit Finanzierungspartnern ungewollt nicht berücksichtigt.

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken ist in der Regel das sogenannte AGB-Pfandrecht automatisch festgelegt. Darin ist geregelt, dass die Bank ein Pfandrecht an Werten jeder Art hat, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr in ihren Besitz bzw. ihre Verfügungsgewalt gekommen ist. Das betrifft z. B. bei Banken unterhaltene Guthaben. Diese Regelung greift nicht, wenn keine Verpflichtungen gegenüber dieser Bank entstanden sind.

Was tun bei einer potenziellen Übersicherung?

Bei dieser Betrachtung treffen wir selten auf exakte Übereinstimmungen zwischen Sicherungsgeber und der finanzierenden Bank. Die Höhe von Sicherheiten richtet sich bei Banken nach Art der Sicherheiten und den internen Bewertungsrichtlinien. Selbst ein Abgleich von Anlagevermögen mit den bilanzierten Werten kann zu abweichenden Werten führen. Auch bei den Personensicherheiten ist üblicherweise kein Wert angesetzt, es sei denn, dass die persönliche Bürgschaft mit Vermögenswerten unterlegt werden kann.

Eine aus Unternehmersicht bestehende Übersicherung sollte konkret mit der finanzierenden Bank besprochen werden. Dabei bleibt natürlich der Grundsatz, dass darüber in guten Zeiten besser verhandelt werden kann als bei sich verschlechternden Rahmenbedingungen. Wenn erst einmal eine Krise da ist, fehlen möglicherweise genau diese Spielräume, um neue Kredite mit Sicherheiten zu unterlegen.

In den AGBs ist geregelt, dass Banken „auf Verlangen“ bereit sind, überschüssige Sicherheiten wieder zurückzuge-

Sicherheiten im Griff: Je komplexer Kredit- und Sicherheitenstrukturen sind, desto dringlicher ist ein aktives und systematisches Management.

Umlaufvermögens. Die üblichen Formen in der Praxis sind die Sicherungsübereignung des Warenlagers und die Globalzession. Aber natürlich trifft man in der Praxis auf Vermischungen der Sicherheiten für die unterschiedlichen Zwecke.

Zudem sind die Personensicherheiten, wie insbesondere die persönliche Bürgschaft des geschäftsführenden Gesell-

ben. Es ist ihnen aber freigestellt, welche Sicherheiten freigegeben werden. Banken können allerdings auch nicht machen, was sie wollen. Hierzu ist in diversen Urteilen höchstrichterlich Stellung genommen worden. Bevor man jedoch in Verhandlungen die Option eines Rechtsstreits zieht, sollte eher im Einvernehmen eine Lösung mit der Bank erarbeitet werden.

Diese Problematik lässt sich entschärfen, wenn ein enger Sicherungszweck in Zusammenhang mit der Erledigung des zu besichernden Kredites vereinbart wird. Aber auch dabei sollte eine explizite Freigabe dieser Sicherheit verlangt werden.

Sicherheiten managen oder neu-deutsch Collateral Management implementieren

Je komplexer Kredit- und Sicherheitenstrukturen sind, desto dringlicher ist ein aktives und systematisches Management. Bestehen mehrere Bankverbindungen und sind Sicherheiten mit unterschiedlichen Rangfolgen oder Sicherungszwecken vereinbart, bedarf es unbedingt einer strukturierten Darstellung der unternehmensweiten Sicherheitensituation. Die regelmäßige Bewertung insbesondere der Sachversicherungen sollte zusätzlich dazu beitragen, in Bankverhandlungen die richtigen Weichen zu stellen.

Die Erstellung von Sicherheitenübersichten ist bei allen unseren Konzepten ein essenzieller Bestandteil, insbesondere dann, wenn finanzwirtschaftliche Maßnahmen initiiert werden. Sprechen Sie uns an, wenn wir mit Ihnen den „Sicherheitenwald“ gemeinsam durchforsten und nach Möglichkeiten suchen sollen, diesen dann auch zu lichten.



Rainer Hübl
ist Geschäftsführer
der bdp Management
Consultants GmbH.

Etwas mehr Netto vom Brutto

Es gibt es in diesem und im nächsten Jahr ein paar Steuersenkungen. Umgekehrt drohen jedoch auch Erhöhungen.

Der Bund hat 2019 einen Rekordüberschuss im Haushalt verbucht. Die Rufe nach einer Steuerentlastung der Bürger werden immer lauter. Zumindest ein wenig mehr Netto vom Brutto wird es geben. Ein Überblick.

Mitte Januar verkündete Bundesfinanzminister Olaf Scholz: Allein der Bund hat im vergangenen Jahr 13,5 Milliarden Euro mehr Steuern eingenommen als Ausgaben getätigt. Dazu kamen noch einmal 5,5 Milliarden Euro, die bewilligt waren, aber nicht abflossen - macht einen Gesamtüberschuss von 19 Milliarden Euro. Das ist Rekord. Die Länder und Kommunen dürften ebenfalls insgesamt ein Plus erwirtschaftet haben - hier liegen die Daten allerdings noch nicht vor. Vor diesem Hintergrund ist eine Entlastung der Steuerzahler mehr als überfällig. Tatsächlich gibt es in diesem und im nächsten Jahr ein paar Steuersenkungen. Umgekehrt drohen jedoch auch Erhöhungen.

Bahnfahren wird preiswerter

Seit dem 1. Januar 2020 gilt für Bahntickets nur noch der verminderte Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent. Da die Bahn auf die sonst zum Jahresanfang üblichen Preiserhöhungen dieses Mal verzichtet hat, verbilligen sich durch die Steuersenkung die Preise für die Fahrkarten um durchschnittlich zehn Prozent. Im Gegenzug steigt allerdings die Steuer auf Flugtickets. Diese verteuern sich ab dem 1. April abhängig von der Entfernung. Beides soll dem Klimaschutz dienen und sich aus Sicht des Bundes in etwa ausgleichen.

Förderung von E-Autos

Ein weiterer Teil des Klimapakets ist, dass elektrisch angetriebene Dienstwagen seit Jahresanfang noch stärker steuerlich begünstigt werden. Nutzen die Fahrer die Autos auch privat, müssen sie bei reinen Stromern nur noch 0,25 Prozent des

Listenpreises pro Monat als Einkommen versteuern. Vorher waren es 0,5 Prozent. Bei Verbrennern gilt nach wie vor die Ein-Prozent-Regel. Außerdem soll für Privatpersonen die Kaufprämie für Elektroautos von 4.000 auf 6.000 Euro steigen. Gleichzeitig bleibt das Aufladen von privaten E-Autos am Arbeitsplatz von der Steuer befreit.

Job-Ticket steuerfrei

Seit Jahresanfang sind Job-Tickets nicht mehr zu versteuern. Allerdings werden sie dann auf die Entfernungspauschale angerechnet. Alternativ kann das Job-Ticket auch pauschal mit 25 Prozent versteuert werden - dann entfällt die Anrechnung auf die Entfernungspauschale.

Preiswerter Lesen

Die Nutzung von E-Books und E-Papers ist ebenfalls günstiger. Bei ihnen gilt seit Anfang Januar nur noch der verminderte Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent. Mögliche Preiserhöhungen der Verlage außen vorgelassen, sollte die Preise für die Endkunden somit um rund zehn Prozent sinken. Der Mehrwertsteuersatz auf Hygieneartikel für Frauen wurde ebenfalls gesenkt.

Steuerbonus fürs Bauen

Bereits seit August 2019 gilt für Investitionen in Neubauwohnungen eine Sonderabschreibung. Hier können neben der weiter geltenden linearen Abschreibung (zwei Prozent jährlich) vier Jahre lang zusätzlich fünf Prozent per annum als Sonderabschreibung geltend gemacht werden. Die AfA steigt somit



für die ersten vier Jahre von bislang 8 auf 28 Prozent.

Höhere Verpflegungsmehraufwendungen

Seit dem 1. Januar gilt eine Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen bei beruflichen Auswärtstätigkeiten oder bei einer doppelten Haushaltsführung. Der Satz für Abwesenheitstage ohne Übernachtung, aber mit mehr als acht Stunden steigt von 12 auf 14 Euro. Bei mindestens 24 Stunden erfolgte eine Erhöhung von 24 auf 28 Euro.

Weniger Einkommenssteuer

Ab dem Jahr 2021 verschiebt sich der Einkommenssteuertarif etwas zugunsten der Steuerzahler. So erhöht sich der Grundfreibetrag von bislang 9.168 auf dann 9.408 Euro. Für Ehepartner und eingetragene Lebensgemeinschaften gilt der doppelte Betrag. Der Spitzensteuersatz von 42 Prozent greift dann für Alleinstehende ab 57.051 statt wie bis-

her ab 55.961 Euro. Außerdem steigt der Kinderfreibetrag analog. Insgesamt bringt das den Steuerzahlern eine Entlastung von schätzungsweise 4,5 Milliarden Euro pro Jahr.

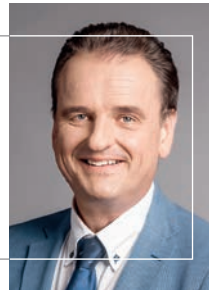
Solidaritätszuschlag entfällt zum Teil ab 2021

Für angeblich 90 Prozent der Steuerzahler soll ab dem kommenden Jahr der Solidaritätszuschlag wegfallen. Dieser beläuft sich bislang auf 5,5 Prozent der Einkommenssteuer. Von der Teil-Abschaffung profitieren auch Selbstständige und kleinere Personengesellschaften. Zu einer vollständigen Streichung dieser Sondersteuer konnte sich die Regierung bislang nicht durchringen.

Neue Steuer für Aktionäre

Zwar meinen fast alle Parteien unisono, dass die private Altersvorsorge wichtig sei und gefördert werden solle. Praktisch geschieht jedoch das genaue Gegenteil. Voraussichtlich wird ab 2021 die sogenannte Finanztransaktionssteuer eingeführt. Dann müssen Investoren beim

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.



Kauf von Aktien zusätzlich mindestens 0,2 Prozent des Kaufpreises an den Fiskus abführen. Das gilt allerdings nur bei Unternehmen mit einem Börsenwert von mehr als einer Milliarde Euro. Diese Aktiensteuer trifft vor allem private Kleinanleger. Spekulative Derivate sind übrigens von dieser Steuer ausgenommen. Deshalb macht derzeit Österreich gegen dieses europäische Steuer-Projekt Front.

Unter dem Strich bleibt der große Wurf wieder einmal aus. Weder ringt sich der Gesetzgeber dazu durch, das Steuersystem grundlegend zu vereinfachen noch findet eine Entlastung der Steuerzahler im größeren Stil statt - trotz der Rekordüberschüsse des Staates.



bdp Business-Frühstück zum Dritten

Referent war Matthias Rollinski, der in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Amplifon Deutschland GmbH über das Thema „Wachstum und Unternehmenskultur im Einklang“ berichtete.



Fotos: © ???

Am 13. Januar 2020 fand zum dritten Mal das bdp Business-Frühstück im Business Club Hamburg statt. Als Gastredner stand Herr Matthias Rollinski bereit, der in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Amplifon Deutschland GmbH über das Thema „Wachstum und Unternehmenskultur im Einklang“ berichtete. Trotz aller Befürchtungen, dass viele nach den Feiertagen gerade erst wieder die Arbeit aufgenommen haben,

konnten wir 36 Gäste zu diesem Vortrag begrüßen.

Amplifon Deutschland ist seit seiner Gründung in 2005 sehr stark durch Zukäufe – mehr als 500 Hörakustik-Fachgeschäfte – gewachsen. In diesem Zusammenhang hat Herr Rollinski sehr eindrucksvoll geschildert, welche Anforderungen ein solcher Wachstumskurs an Organisationen stellt, aber auch welche

strategische Bedeutung ein standardisierter M&A-Prozess hat. Darüber hinaus konnten die Zuhörer erleben, wie sich die Hörakustik-Branche in den vergangenen Jahren verändert hat bzw. welche Veränderungen noch zu erwarten sind.

Wir als bdp freuen uns, dass wir Amplifon auf diesem Wachstumspfad im Bereich M&A unterstützen dürfen.





bdp aktuell: Der Jahrgang 2019

2019



bdp aktuell 156 | Januar 2019
Alles neu macht der Januar
Die wichtigsten steuerlichen Änderungen zum Jahreswechsel



bdp aktuell 157 | Februar 2019
Tod in Venedig!?
Neue Serie: Nachlassplanung für grenzüberschreitende Erbfälle



bdp aktuell 158 | März 2019
Sind Sie wirklich sicher?
Warum Sie Ihre Unternehmensprozesse ganzheitlich gestalten sollten



bdp aktuell 159 | April 2019
Wie es euch gefällt
Großbritannien stolpert in den Brexit. Aber was dann?



bdp aktuell 160 | Mai 2019
Die Zeiten werden rauer
Quickcheck oder Fortführungsprognose und Sanierungskonzept nach IDW S6: Was ist das richtige Instrument?

bdp aktuell 161 | Juni 2019
Smooth Operator
Beim Berliner Produktionsoptimierer Remmler & Söhren GmbH realisiert bdp einen komplexen Nachfolgeprozess

bdp aktuell 162 | Sommer 2019
Go East
bdp war Gastgeber des Annual Summer Meetings von EuropeFides in Shanghai

bdp aktuell 163 | September 2019
Die Öko-Welle rollt. Was tun?
Das müssen Sie zum Thema Lieferantenkodex, Verhaltenskodex und Nachhaltigkeitsbericht wissen und beachten

bdp aktuell 164 | Oktober 2019
Steuern runter
Die Soli-Senkung reicht nicht!

bdp aktuell 165
November + Dezember 2019
Familienangelegenheiten
Was Sie bei Miet- und Kreditverträgen zwischen nahen Verwandten unbedingt beachten müssen!

mehr unter: www.bdp-aktuell.de

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

☐

Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.

☐

Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.

☐

Ich möchte mich über das Transparenzregister informieren.

Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

☐

Ich hätte gern Unterstützung bei der Gestaltung von Kreditverhältnissen.

Bitte rufen Sie mich an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

bdp

Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

bdp

Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Dresden · Frankfurt/M. · Hamburg · Madrid · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin

bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden

bdp.dresden@bdp-team.de · +49 351 – 811 53 95 - 0

bdp Frankfurt

Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel

bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

bdp Hamburg

Stadthausbrücke 12 · 20355 Hamburg

bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

bdp Hamburg Hafen

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg

hamburg@bdp-team.de · 040 – 30 99 36 - 0

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam

bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock

bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin

bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

bdp Tianjin (China)

Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road
Hexi District, 300042 Tianjin, China

bdp Qingdao (China)

Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road
266071 Qingdao, China

bdp Shanghai (China)

Room 759, Building 3, German Center
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

bdp España

Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 Marbella/Málaga
Calle Serrano 43, Planta 7, Dpcho 26, 28001 Madrid

bdp Bulgaria

Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000 · Bulgarien

www.bdp-team.de

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International